

4.41-8240.05-250001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer NQ2-Anlage (Nitroguanidin-2-Anlage) am Standort Schalchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1844/2, Gemarkung/Gemeinde Tacherting durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg –

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter nachfolgenden Link:

<https://www.traunstein.com/buergerservice/immissionsschutz-und-abfallrecht/bekanntmachungen-be-teiligungen-und-veroeffentlichungen>

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Traunstein hat der Alzchem Trostberg GmbH mit Bescheid vom 24.07.2026, Az. 4.41-8240.05-250001-§4, die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer NQ2-Anlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1844/2 der Gemarkung und Gemeinde Tacherting, erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Der Alzchem Trostberg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, wird hiermit die immissionschutz-rechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer NQ2-Anlage (Anlage nach Nr. 4.1.4GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1844/2, Gemarkung und Gemeinde Tacherting, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.“

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, in diesem Fall die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO, die Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Tacherting gem. § 58 WHG sowie die Stattgabe eines vorübergehenden Eingriffs in das Gleisbett des Gleises Nr. 5, mit ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen u.a. zum Baurecht, Wasserrecht (AwSV, Indirekteinleitung), Anlagensicherheit und Arbeitsschutz, Naturschutz, Immissionsschutz (Luftreinhalte, Lärmschutz, Anlagensicherheit) und Abfallrecht.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. “

Der Genehmigungsbescheid wird hiermit gem. 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid samt Begründung wird in der Zeit vom

31.07.2026 bis einschließlich 17.08.2026

im Internet unter der Internetadresse <https://www.traunstein.com/buergerservice/immissionsschutz-und-abfallrecht/bekanntmachungen-beteiligungen-und-veroeffentlichungen> gem. § 10 Abs. 8 BImSchG zur Einsicht ausgelegt.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861-58-332.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 24.07.2026, Az. 4.41-8240.05-250001-§4, gilt entsprechend.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung innerhalb eines Monats von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Traunstein, 30.07.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter